

**Auflage-Exemplar z.H.
Gemeindeabstimmung vom 13.12.2020**



Einwohnergemeinde **Bolligen**

A01

Gemeindeverfassung Bolligen (GEB)

vom 3. Juni 2003

mit Änderungen vom 28. November 2006,
16. Dezember 2008, 23. November 2010,
22. Februar 2011, 7. Juni 2011, 22. November 2011,
20. November 2012, 2. Juni 2015, ~~und~~ 17. November 2015
und 8. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben	3
Definition der Gemeinde	3
Aufgaben	3
Grundlage	3
Grundsatz der Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung	3
Zusammenarbeit mit Dritten und Übertragung an Dritte	3
1.2 Rechte	3
Stimmrecht	3
Information	3
Initiative	4
Fakultatives Referendum	4
Petition	5
1.3 Der Finanzhaushalt	5
Finanzplanung	5
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	5
Gebundene Ausgaben	5
Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	5
II Die Gemeindeorganisation	6
2.1 Allgemeines	6
Organe	6
Wählbarkeit	6
Amtsdauer	6
Ersatzwahl	6
Amtszeitbeschränkung	6
Unvereinbarkeit	6
Verwandtenausschluss	7
Ausstand	7
Sorgfaltspflicht	7
Disziplinarische Verantwortlichkeit	7
Ämter in anderen Institutionen	7
Beschlussfähigkeit	7
Stichentscheid	7
Protokoll	7
2.2 Urnenwahlen und Urnenabstimmungen	8
Majorz	8
Proporz	8
Wahltermin	8
Sitzverteilung Gemeinderat	8
Urnenabstimmungen	8
2.3	9
2.4 Die Gemeindeversammlung	9
Zuständigkeit	9
Einberufung	9
Leitung	9
Traktanden	10
Rügepflicht	10
Medien	10
Eintreten / Anträge / Beratung	10
Ordnungsantrag	10
Abstimmungsverfahren	10
Stichentscheid	11
Protokollgenehmigung	11
2.5 Die Geschäftsprüfungskommission	11
Konstituierung	11
Aufgaben	11
Rechte	12
2.6 Das Rechnungsprüfungsorgan	12

Rechnungsprüfungsorgan.....	12
2.7 Der Gemeinderat.....	12
Mitglieder.....	12
Präsidium.....	12
Zuständigkeit.....	12
Ausserordentliche Lagen.....	12
Verordnungen.....	13
Organisationsverordnung.....	13
2.8 Die Kommissionen und Fachgruppen.....	13
Ständige Kommissi- on en mit Entscheidbefugnis.....	13
Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis.....	13
Parteienproporz ständige Kommissionen und Fachgruppen ²²	13
Ständige Fachgruppen mit Entscheidbefugnis.....	14
Ständige Fachgruppen ²⁹ ohne Entscheidbefugnis.....	14
Nicht ständige Kommissionen.....	14
Delegation von Entscheidbefugnissen.....	14
2.9 Das Personal der Gemeindeverwaltung.....	15
III Datenschutz.....	15
Einzelaukünfte.....	15
Listenauskünfte.....	15
Recht auf Sperrung.....	15
IV Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	15
Inkrafttreten.....	15
Aufhebung von Erlassen.....	15
Aufhebung Personalreglement.....	16
Anpassung von Erlassen.....	16
Übergangsregelung für Amtszeitbeschränkung.....	16
Aufhebung von Kommissionen.....	16
Anhang:.....	23
I a Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis (Wahl durch Stimmberechtigte).....	23
1 Geschäftsprüfungskommission.....	23
2 Sozialkommission.....	23
3 <i>aufgehoben</i>	23
3a Bildungskommission.....	23
4 <i>aufgehoben</i>	24
5 <i>aufgehoben</i> ⁵¹	24
6 <i>aufgehoben</i> ⁵¹	24
I b Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis (Wahl durch Gemeinderat).....	24
7 <i>aufgehoben</i>	24
8 Hochbaukommission.....	24
9 Sicherheitskommission.....	25
II Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis (Wahl durch Gemeinderat).....	26
10 Tiefbaukommission.....	26
11 Planungskommission.....	26
12 <i>aufgehoben</i>	26
III Ständige Fachgruppen mit Entscheidbefugnis (Wahl durch Gemeinderat).....	26
13 <i>aufgehoben</i>	26
14 <i>aufgehoben</i>	26
15 <i>aufgehoben</i>	27
15a Stimm- und Wahlausschuss.....	27
16 <i>aufgehoben</i>	27
17 Fachgruppe Natur und Landschaft.....	27
18 <i>aufgehoben</i>	28
19 Fachgruppe Verkehr.....	28
20 Fachgruppe Altersfragen *.....	28
21 <i>aufgehoben</i>	29
22 Fachgruppe Vernetzung *.....	29

Im Bestreben, die Entwicklung von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft nachhaltig zu fördern und damit die Gemeinde Bolligen als gesunden, sicheren und attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandort zu erhalten, erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bolligen folgende

Gemeindeverfassung

I Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Definition der Gemeinde	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Bolligen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie umfasst das Gemeindegebiet und dessen Wohnbevölkerung.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. ² Sie kann nach eigenem Ermessen weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit für diese nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder andere Organisationen zuständig sind.
Grundlage	Art. 3 Die Gemeinde übernimmt eine neue Aufgabe durch Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans. Finanzielle und weitere Auswirkungen sind nachzuweisen.
Grundsatz der Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung	Art. 4 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde. Sie erfüllen ihre Aufgaben wirkungsorientiert, transparent und kostenbewusst. ² Sie überprüfen ihre Aufgaben und die Erfüllungsweise regelmässig.
Zusammenarbeit mit Dritten und Übertragung an Dritte	Art. 5 ¹ Die Gemeinde arbeitet mit andern Gemeinden und mit Dritten zusammen, wenn sie ihre Aufgaben dadurch wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann. ² Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Höhe der Ausgabe. ³ Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln und der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, wenn diese a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann b eine bedeutende Leistung betrifft oder c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt

1.2 Rechte

Stimmrecht	Art. 6 Stimmberechtigt sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürger/innen. ... ¹
Information	Art. 7 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung zeitgerecht und umfassend über alle Tätigkeiten von öffentlichem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

¹ Streichung letzter Satz GV-Beschluss 20.11.2012

² Die Information soll Transparenz schaffen, die demokratische Meinungsbildung ermöglichen und das Vertrauen in Behörden und Verwaltung erhalten und stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördemitgliedern und Verwaltung zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information² und Datenschutz³

⁴ Die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde erscheinen im amtlichen Anzeiger⁴.

Initiative

Art. 8

¹ Die Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten liegen.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens 300 Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist
- b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- c nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- f innert der Frist von Art. 9 Abs. 3 eingereicht ist

Art. 9

¹ Das Initiativbegehren kann der Gemeindeschreiberin/dem Gemeindeschreiber zur Vorprüfung unterbreitet werden.

² Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

³ Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

⁴ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 10

¹ Der Gemeinderat prüft ohne Verzug, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an die Vorprüfung gebunden.

² Fehlt eine der in Art. 8 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art 11

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gültige Initiativen innert 12 Monaten nach Gültigerklärung. Er beantragt die Annahme oder Ablehnung oder unterbreitet einen Gegenvorschlag.

² Ein allfälliger Gegenvorschlag muss spätestens 60 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Initiativkomitee bekannt gegeben werden und gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung gelangen.

³ Stimmt er einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage. Andernfalls wird die Initiative zur Abstimmung gebracht.

Fakultatives Referendum⁵

Art 11a

¹ Mindestens 200 Stimmberechtigte können mit Ausnahme der Wahl des externen Rechnungsprüfungsorgans gegen sämtliche Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Referendum ergreifen.

² BSG Nr. 107.1 vom 2.11.1993

³ BSG Nr. 152.04 vom 19.2.1986

⁴ geändert GR-Beschluss 18.10.2010

⁵ Art. 11a + 11b eingefügt GV-Beschluss 23.11.2010

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit Bekanntmachung.

Art 11b

¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse der Gemeindeversammlung im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält

- den Beschluss
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- die Referendumsfrist
- die nötige Anzahl Unterschriften
- die Einreichestelle
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

³ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage einer Urnenabstimmung.

⁴ Wann immer möglich erfolgt die Urnenabstimmung zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang.

Petition

Art. 12

¹ Jede Person ist berechtigt, dem Gemeinderat oder der zuständigen Behörde Wünsche und Anregungen in Form einer schriftlichen Petition zu unterbreiten.

² Prüfung und Beantwortung der Petition haben innert 6 Monaten seit der Einreichung zu erfolgen.

1.3 Der Finanzhaushalt

Finanzplanung

Art. 13

¹ Der Finanzplan ist das finanzpolitische Führungsinstrument des Gemeinderates über 5 Jahre und mit seinen Zielsetzungen koordiniert.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn jährlich neuen oder veränderten Verhältnissen an und orientiert die Gemeindeversammlung über dessen Ergebnisse.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 14

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- b Anlagen in Immobilien
- c finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- d die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- e die Anhebung oder Beilegung von Prozessen, einschliesslich Enteignungsverfahren sowie die Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
- f die Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- g der Verzicht auf Einnahmen

Gebundene Ausgaben

Art.15

Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe abschliessend.

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Art. 16

¹ Bei teilweiser oder vollständiger wirkungsorientierter Verwaltungsführung kann vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abgewichen werden, indem die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung bestimmen:

- a welche Leistungen die Gemeinde in welcher Menge und zu welcher Qualität erbringen soll (Produktedefinition)
- b welcher Produktesaldo dafür erforderlich ist (Produktebudget)

² Soweit Produktd Definitionen Kriterien zur Gebührenbemessung festlegen, sind sie als Reglement zu beschliessen.

II Die Gemeindeorganisation

2.1 Allgemeines

Organe	Art. 17 Organe der Gemeinde sind a die Stimmberechtigten, handelnd als Urnengemeinde oder als Gemeindeversammlung b ... ⁶ c die Geschäftsprüfungskommission d das Rechnungsprüfungsorgan e der Gemeinderat f die Kommissionen und Fachausschüsse mit Entscheidbefugnis g das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
Wählbarkeit	Art. 18 ¹ Wählbar sind: a in den Gemeinderat sowie in die ständigen Kommissionen und Fachausschüsse mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten b in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde c in Fachausschüsse ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen. ² In Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.
Amts dauer	Art. 19 Der/die Gemeindepräsident/in, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
Ersatzwahl	Art. 20 Für Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen im Wahl- und Abstimmungsreglement.
Amtszeitbeschränkung	Art. 21 ¹ Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen ist auf 3 volle Amtsdauern in dieser Behörde beschränkt. ⁷ ² Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident untersteht keiner Amtszeitbeschränkung. ⁷ ³ Unvollständige Amtsdauern werden nicht angerechnet. ⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl in dasselbe Organ erst nach 4 Jahren wieder möglich.
Unvereinbarkeit	Art. 22 ¹ Eine durch die Gemeinde fest angestellte Person darf nicht dem unmittelbar übergeordneten Organ angehören. ² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie Mitarbeitende der von der Gemeinde als Rechnungsprüfungsorgan beauftragten externen Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer ständigen und nicht ständigen Kommission, einer Fachgruppe oder dem Personal angehören.

⁶ Primarschulkreise Ferenberg und Geristein aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011

⁷ geändert GV-Beschluss 7.6.2011

Verwandenausschluss	<p>Art. 23 Der Verwandenausschluss richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz⁸.</p>
Ausstand	<p>Art. 24 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt für dessen Behandlung in den Ausstand. ² Ebenfalls ausstandspflichtig sind a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade⁹, voll- und halbblütige Geschwister und die Ehegattin/der Ehegatte sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben,¹⁰ b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter/innen derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden. ³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. ⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern. ⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 25 Die Behördemitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p>
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>Art. 26 ¹ Die Behördemitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. ² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ³ Die Regierungstatthalterin/der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für Mitglieder der Gemeindeorgane, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. ⁴ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und die von ihm gewählten Kommissionsmitglieder. Er kann diese Zuständigkeit mittels Verordnung einem anderen Organ übertragen.</p>
Ämter in anderen Institutionen	<p>Art. 27 Wer aus einer Behörde oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit bekleidet worden sind.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 28 ¹ Behörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in ausserordentlichen Lagen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 29 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.</p>
Protokoll	<p>Art. 30 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates, aller Kommissionen und Fachausschüsse ist Protokoll zu führen.</p>

⁸ BSG Nr. 170.11 vom 16.3.1998

⁹ ergänzt GR-Beschluss 2.6.2014

¹⁰ ergänzt GR-Beschluss 27.11.2006

- ² Die Protokolle sind zu genehmigen und von der vorsitzenden sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Sie haben mindestens zu enthalten:
- Ort, Datum, Dauer der Verhandlung, Traktanden
 - Name der vorsitzenden und der protokollführenden Person sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen
 - sämtliche Anträge und Beschlüsse
 - bei Gemeindeversammlungsprotokollen zudem die angewandten Abstimmungsverfahren, Zusammenfassung der Beratung, Rügen

³ Die Beratungen sind sachgerecht zu protokollieren.

2.2 Urnenwahlen und Urnenabstimmungen¹¹

Majorz	<p>Art. 31 An der Urne werden gewählt:</p> <p>¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident b die Leiterin/der Leiter der Gemeindeversammlung
Proporz	<p>² Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz):</p> <ul style="list-style-type: none"> a die übrigen 6 Mitglieder des Gemeinderates b 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission c 6 Mitglieder der Sozialkommission¹² d ...¹³ e ...¹³ f 6 Mitglieder der Bildungskommission¹⁴ g
Wahlermin	<p>Art. 32 Die ordentlichen Erneuerungswahlen finden alle 4 Jahre statt. Die Majorzwahlen erfolgen gleichzeitig mit den Proporzwahlen.</p>
Sitzverteilung Gemeinderat	<p>Art. 33 ¹ Bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates nach Art. 31 Abs. 2 lit. a werden 7 Sitze im Proporz verteilt. Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident kann, muss aber nicht, als Gemeinderätin/als Gemeinderat gewählt sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> a Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident wird bei der Sitzverteilung derjenigen Partei oder Wählervereinigung angerechnet, der sie/er angehört oder die den Wahlvorschlag gemacht hat. Ist sie/er nicht als Gemeinderätin/Gemeinderat gewählt, scheidet das im Proporz gewählte Gemeinderatsmitglied dieser Partei/Wählervereinigung aus, welches am wenigsten Stimmen erzielte. b Wenn die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident keiner Partei/Wählervereinigung angerechnet werden kann, so scheidet von jener Partei, welche mit der geringsten Restzahl an Parteistimmen einen Sitz zugeteilt erhalten hat, das Gemeinderatsmitglied mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei gleicher Restzahl entscheidet das Los, welche Partei einen Sitz abzugeben hat. c Bei Ersatzwahlen der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten während einer Amtsdauer wird die Proporzverteilung im Gemeinderat für diese Amtsdauer nicht berichtigt. <p>² Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement.</p>
Urnenabstimmungen ¹⁵	<p>Art. 33a An der Urne abgestimmt wird über alle Geschäfte gemäss Art. 11a, gegen die fristgerecht das</p>

¹¹ Titel mit „Urnenabstimmungen“ ergänzt GV-Beschluss 23.11.2010

¹² Namensänderung GR-Beschluss 18.6.2012

¹³ Oberstufenkommission und Primarschulkommission aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011

¹⁴ Bildungskommission ergänzt GV-Beschluss 22.11.2011

¹⁵ Art. 33a „Urnenabstimmungen“ eingefügt GV-Beschluss 23.11.2010

Referendum eingereicht wurde.

2.3 ...¹⁶

Art. 34 ...¹⁶

Art. 35 ...¹⁶

Art. 36 ...¹⁶

2.4 Die Gemeindeversammlung

Zuständigkeit

Art. 37

- ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst:
- a Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung
 - b alle übrigen Reglemente
 - c die baurechtliche Grundordnung
 - d die Gemeinderechnung
 - e den Voranschlag und die Steueranlage
 - f die Liegenschaftssteuer auf den amtlichen Werten
 - g neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-
 - h Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken von mehr als Fr. 500'000.-
 - i jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.-
 - j Nachkredit zu einem durch die Stimmberechtigten beschlossenen Kredit, der 10% des Gesamtkredites (ursprünglicher Kredit und Nachkredit zusammengezählt) übersteigt
 - k den Beitritt zu oder den Austritt aus einem Gemeindeverband
 - l von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet
 - m allfällige Produkte im Sinne von Art. 16 und den damit verbundenen Nettoaufwand
 - n Schulen zu errichten oder aufzuheben
- ² Die Gemeindeversammlung wählt alle zwei Jahre¹⁷ das Rechnungsprüfungsorgan.

Einberufung

Art. 38

- ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein
- im ersten Halbjahr, um über die Rechnung zu beschliessen
 - im zweiten Halbjahr, um über Voranschlag, Steueranlage und Abgaben zu beschliessen
 - sowie um über allfällige weitere Geschäfte zu beschliessen.
- ² Der Gemeinderat lädt ebenfalls innert 60 Tagen zu einer Gemeindeversammlung ein, wenn dies 300 Stimmberechtigte verlangen.
- ³ Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.
- ⁴ Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger¹⁸ bekannt und stellt den Stimmberechtigten wenigstens 10 Tage vor der Versammlung eine Botschaft zu den traktandierten Geschäften zu.

Leitung

Art. 39

- ¹ Die Leiterin/der Leiter der Gemeindeversammlung
- eröffnet die Gemeindeversammlung

¹⁶ Primarschulkreise aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011

¹⁷ geändert GV-Beschluss 2.6.2015

¹⁸ geändert GR-Beschluss 18.10.2010

- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmzählenden und lässt die Anzahl stimmberechtigte Versammlungsteilnehmende feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
- erteilt das Wort

² Die Stellvertretung wird von einem durch die Geschäftsprüfungskommission aus ihrer Mitte bestimmten Mitglied ausgeübt.

Traktanden

Art. 40

¹ Die Gemeindeversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen, sofern das Geschäft in ihre Zuständigkeit fällt.

Rügepflicht

Art. 41

Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeit- bzw. Verfahrensbestimmungen fest, hat sie die Leiterin/den Leiter sofort darauf hinzuweisen, ansonsten verliert sie hierfür das Beschwerderecht.

Medien

Art. 42

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten / Anträge / Beratung

Art. 43

¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

² Jede stimmberechtigte Person darf sich zu jedem Geschäft äussern und Anträge stellen.

³ Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

⁴ Die Leiterin/der Leiter klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 44

¹ Die Stimmberechtigten können Ordnungsantrag stellen auf

- Schliessung der Beratung
- Verschiebung eines Geschäftes
- Vorzeitige Behandlung eines Geschäftes
- Unterbrechung der Versammlung
- Abbruch der Versammlung

² Über Ordnungsanträge lässt die Leiterin/der Leiter sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, kommen nur noch die Stimmberechtigten zu Wort, welche es vor dieser Abstimmung verlangt haben. Eine Stellungnahme steht ferner auch den vorberatenden Behörden und – wenn es um Initiativen geht – einer Sprecherin/einem Sprecher des Initiativkomitees zu.

⁴ Wird aus den Wortmeldungen nach Abs. 3 ein neuer Antrag eingereicht, ist die Aussprache zu diesem Antrag wieder offen.

Abstimmungsverfahren

Art. 45

¹ Die Leiterin/der Leiter schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will. Sie/er erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

² Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- ³ Die Leiterin/der Leiter
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder nicht das Traktandum betreffen
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
 - behandelt vorab diejenigen Anträge, die unterschiedliche Vorschläge zu einem einzelnen Punkt der Vorlage enthalten
- ⁴ Sind mehrere unterschiedliche Anträge zu einem einzelnen Punkt gestellt worden, stellt die Leiterin/der Leiter der Gemeindeversammlung solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der endgültige Antrag feststeht. Dabei wird zuerst der letzte Antrag dem zweitletzten gegenübergestellt, der obsiegende dem drittletzten usw.
- ⁵ Der so bereinigte Antrag wird dem Antrag der vorberatenden Behörde gegenübergestellt.
- ⁶ Der/die Leiter/in stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und lässt darüber abstimmen.
- ⁷ Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

Art. 46

- ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei jeder Abstimmung ist auf Verlangen das Gegenmehr festzustellen.
- ³ Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 47

- ¹ Die Leiterin/der Leiter stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt sie/er den Stichentscheid.
- ² Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmgleichheit der Antrag der vorberatenden Behörden als angenommen.

Protokollgenehmigung

Art. 48

- ¹ Der/die Gemeinbeschreiber/in legt das Protokoll spätestens 14 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ³ Das Protokoll ist öffentlich.

2.5 Die Geschäftsprüfungskommission

Konstituierung

Art. 49

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 50

Die Geschäftsprüfungskommission

- a prüft die Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung und stellt den Stimmberechtigten Antrag
- b überprüft die Geschäftsführung der Ressorts und der Verwaltungsabteilungen
- c ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinn des kantonalen Datenschutzrechts und erstattet der Gemeindeversammlung alle zwei Jahre Bericht.
- d prüft insbesondere bei Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung
 - ob die Vorgaben bezüglich Menge, Qualität und Kosten eingehalten werden
- e ob die Organisation und Arbeitsabläufe im Einklang mit dem internen Kontrollsystem funktionieren
 - ob der Gemeinderat angemessene Führungsinstrumente richtig einsetzt.

Rechte	<p>Art. 51</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat jederzeit Akteneinsichts- und Auskunftsrecht, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts entgegen stehen.</p> <p>² Sie kann in schwierigen Fragen Sachverständige beiziehen und verfügt diesbezüglich über eine einmalige, jährliche Finanzkompetenz von Fr. 20'000.-.</p>
--------	---

2.6 Das Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	<p>Art. 52</p> <p>¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist eine privatrechtlich organisierte, verwaltungsunabhängige Revisionsstelle.</p> <p>² Das Rechnungsprüfungsorgan erfüllt die in der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 umschriebenen Aufgaben.</p> <p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan informiert gleichzeitig den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission gemäss Gemeindeverordnung (Bericht und Antrag zur Rechnungsprüfung).</p> <p>⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan kann auch an der die Rechnung behandelnden Gemeindeversammlung direkt berichten.</p>
------------------------	---

2.7 Der Gemeinderat

Mitglieder	<p>Art. 53</p> <p>Der Gemeinderat besteht einschliesslich seiner Präsidentin/seines Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p>
Präsidium	<p>Art. 54</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident übt ihr/sein Amt mit einem Beschäftigungsgrad von 50% aus.</p> <p>² Die Aufgaben sind in der Organisationsverordnung festgehalten.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 55</p> <p>¹ Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> - führt die Gemeinde aufgrund strategischer Ziele - plant deren nachhaltige Entwicklung - vertritt die Gemeinde nach aussen - nimmt die Aufgaben wahr, die ihm das übergeordnete Recht überträgt <p>² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Bestimmungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. Er beschliesst namentlich über</p> <ul style="list-style-type: none"> a einmalige Ausgaben bis zu Fr. 200'000.- b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken bis zu Fr. 500'000.- c wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 40'000.- d Einbürgerungen e die Errichtung oder Aufhebung von Stellen f die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und deren Stimmrechts-Ausübung <p>³ Der Gemeinderat wählt alle Kommissionen soweit nicht die Urnenwahl gemäss Art. 31 gilt.</p>
Ausserordentliche Lagen	<p>Art. 56</p> <p>¹ Verhindert eine ausserordentliche Lage das Zusammentreten der Gemeindeversammlung, so beschliesst der Gemeinderat an deren Stelle endgültig über unaufschiebbare Geschäfte.</p>

...¹⁹

Verordnungen

Art. 57

Der Gemeinderat erlässt

- a Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung
- b eine Personalverordnung

Organisationsver-
ordnung

Art. 58

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin namentlich

- a die Organisation des Gemeinderates, insbesondere die Bildung und Organisation von Ressorts, die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder und die Bestimmungen zu den Gemeinderatssitzungen
- b die Verwaltungsorganisation
- c die Verfügungsberechtigung
- d die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
- e die Berichtswesen

2.8 Die Kommissionen und Fachgruppen²⁰

Ständige Kommissionen **mit** Entscheidungsbefugnis

Art. 59

¹ Wahl an der Urne

- a die Geschäftsprüfungskommission
- b die Sozialkommission²¹
- c ...²²
- d ...²²
- e die Bildungskommission²³

² ...²²

³ Wahl durch den Gemeinderat

- a ...²⁴
- b die Hochbaukommission
- c die Sicherheitskommission²⁵

Ständige Kommissionen **ohne** Entscheidungsbefugnis

Art. 60

Wahl durch den Gemeinderat

- a die Planungskommission
- b die Tiefbaukommission²⁶
- c ...²⁷

Parteienproporz ständige Kommissionen und Fachgruppen²²

Art. 61

¹ Die Zusammensetzung der durch den Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen richtet sich nach der bei den letzten Gemeindewahlen gesamthaft erreichten Parteistimmzahl ²⁸.

² Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Zuteilung von Kommissionssitzen ist ein Mindest-Wahlanteil von 3%.

³ Dem Parteienproporz nicht angerechnet werden diejenigen Kommissionsmitglieder, welche

¹⁹ Gemeindeführungsorgan aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

²⁰ Begriff „Fachausschüsse“ in „Fachgruppen“ geändert GV-Beschluss 17.11.2015

²¹ Name „Sozial- und Vormundschaftskommission“ in „Sozialkommission“ geändert GR-Beschluss 18.6.2012

²² Oberstufenkommission, Primarschulkommission und Primarschulkreise aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011

²³ Bildungskommission eingefügt GV-Beschluss 22.11.2011

²⁴ Primarschulkommissionen Ferenberg und Geristein aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

²⁵ Name „Kommission für öffentliche Sicherheit“ geändert in „Sicherheitskommission“ GV-Beschluss 17.11.2015

²⁶ Name „Kommission für Tiefbau und Betriebe“ geändert in „Tiefbaukommission“ GV-Beschluss 17.11.2015

²⁷ Kultur- und Sportkommission aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

²⁸ Streichung letzter Satzteil GV-Beschluss 20.11.2012

von Amtes wegen Einsitz nehmen.

⁴ Für Fachausschüsse gilt der Parteienproporz nicht. Der Minderheitenschutz bleibt vorbehalten.

Ständige Fachgruppen²⁹ mit Entscheidungsbefugnis

Art. 62

Wahl durch den Gemeinderat

- a ...³⁰
- b ...³¹
- c ...³²
- d der Stimm- und Wahlausschuss³³

Ständige Fachgruppen²⁹ ohne Entscheidungsbefugnis

Art. 63

...

- a ...³⁴
- b Fachgruppe Verkehr³⁵
- c Fachgruppe Natur und Landschaft³⁶
- d ...³⁷
- e Fachgruppe Altersfragen^{38 + 39}
- f ...^{40 + 41}
- g Fachgruppe Vernetzung^{42 + 43}

Nicht ständige Kommissionen

Art. 64

¹ Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gelten auch für nicht ständige Kommissionen.

³ Der Auftrag der nicht ständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

⁴ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung werden für nicht ständige Kommissionen im Einsetzungsbeschluss durch das einsetzende Organ geregelt.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 65

¹ Durch Reglement oder Verordnung können Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates
- b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen
- c Personen aus der Verwaltung

² Der Erlass bezeichnet die delegierten Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

²⁹ Begriff „Fachausschüsse“ in „Fachgruppen“ geändert GV-Beschluss 17.11.2015

³⁰ Mietamt aufgehoben GR-Beschluss 10.1.2011

³¹ Gemeindeführungsorgan aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

³² Koordinationsausschuss Schulen aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011

³³ Stimm- und Wahlausschuss eingefügt GV-Beschluss 20.11.2012

³⁴ Ausschuss für Gesundheitsförderung und Suchtprävention aufgehoben GV-Beschluss 7.6.2011

³⁵ Name „Verkehrsausschuss“ in „Fachgruppe Verkehr“ geändert GV-Beschluss 17.11.2015

³⁶ Name „Ausschuss für Natur und Landschaft“ in „Fachgruppe Natur und Landschaft“ geändert GV-Beschluss 17.11.2015

³⁷ Ausschuss für offene Jugendarbeit aufgehoben GV-Beschluss 22.2.2011

³⁸ Ausschuss für Altersfragen ergänzt GV-Beschluss 28.11.2006

³⁹ Name „Ausschuss für Altersfragen“ in „Fachgruppe Altersfragen“ geändert GV-Beschluss 17.11.2015

⁴⁰ Ausschuss für Baugestaltung ergänzt GV-Beschluss 16.12.2008

⁴¹ Ausschuss für Baugestaltung aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

⁴² Ausschuss Vernetzung ergänzt GV-Beschluss 22.11.2011

⁴³ Name „Ausschuss Vernetzung“ in „Fachgruppe Vernetzung“ geändert GV-Beschluss 17.11.2015

2.9 Das Personal der Gemeindeverwaltung

Art. 66

¹ Alle Mitarbeitenden, die zur Gemeinde in einem dauernden ganz- oder teilzeitlichen Dienstverhältnis stehen, werden öffentlich-rechtlich angestellt.

² Einzelheiten werden in der Personalverordnung geregelt.

III Datenschutz

Einzelaskünfte

Art. 67

¹ Die Einwohnerdienste⁴⁴ geben einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

² Unter den gleichen Voraussetzungen können zudem ...⁴⁵Titel sowie Sprache einer Einzelperson bekannt gegeben werden.

Listenauskünfte

Art. 68

¹ Die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

² Über die Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

Recht auf Sperrung

Art. 69

¹ Jede Person kann bei den Einwohnerdiensten⁴⁶ die Bekanntgabe ihrer Daten gemäss Art. 67 Abs. 1 sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.

² Jede Person kann Daten im Sinne von Art. 67 Abs. 2 sowie die systematisch geordnete Bekanntgabe gemäss Art. 68 Abs. 1 ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses sperren lassen.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kant. Datenschutzgesetzes.

IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 70

¹ Diese Gemeindeverfassung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Die Bestimmungen über die Wahlen von Gemeindebehörden treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Aufhebung von Erlassen

Art. 71

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird das Organisationsreglement vom 12. September 1995 (mit Änderung vom 18.7.2000) sowie weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

² Im weiteren wird aufgehoben
- Datenschutzreglement vom 7.6.1988

⁴⁴ Namenskorrektur „Einwohnerdienste“ statt „Einwohnerkontrolle“ GR-Beschluss 14.9.2015

⁴⁵ „die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit“ gestrichen GR-Beschluss 2.6.2014

⁴⁶ Namenskorrektur Einwohnerdienste“ statt „Einwohnerkontrolle“ GR-Beschluss 14.9.2015

Aufhebung Personalreglement	<p>Art. 72 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung des Personalreglementes vom 2. Dezember 1997 und dessen Ersatz durch eine Personalverordnung.</p>
Anpassung von Erlassen	<p>Art. 73 Der Gemeinderat erhält Kompetenz, die bestehenden Reglemente insbesondere das Wahl- und Abstimmungsreglement an die Gemeindeverfassung anzupassen.</p>
Übergangsregelung für Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 74 Nach bisherigem Recht geleistete Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.</p>
Aufhebung von Kommissionen	<p>Art. 75 Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes sind folgende Kommissionen aufgelöst resp. umbenannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Steuerkommission b Gemeindefinanzkommission c Liegenschaftskommission d Tiefbau- und Wasserkommission Neuer Name: Kommission Tiefbau und Betriebe e Wehrdienst- und Zivilschutzkommission Integriert in neuer Kommission öffentliche Sicherheit f Polizei- und Friedhofkommission Integriert in neuer Kommission öffentliche Sicherheit g Kindergartenkommission h Koordinationskommission Neu Fachausschuss und neuer Name: Koordinationsausschuss Schulen i Kommission für Jugend und Kultur Neuer Name: Kommission für Kultur und Sport j Gesundheitskommission k Fürsorge- und Vormundschaftskommission Neuer Name: Sozial- und Vormundschaftskommission l Hallenbadkommission m Verkehrskommission neu Fachausschuss und neuer Name: Verkehrsausschuss n Natur- und Landschaftskommission neu Fachausschuss und neuer Name: Ausschuss für Natur und Landschaft o Kommission für offene Jugendarbeit neu Fachausschuss und neuer Name: Ausschuss für offene Jugendarbeit

Bolligen, 11. August 2003

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat die vorstehende Gemeindeverfassung Bolligen am 3. Juni 2003 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.	sig.
Margret Kiener Nellen	Verena Zwahlen
Gemeindepräsidentin	Gemeindefinanzschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverfassung Bolligen lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.
Verena Zwahlen
Gemeindefinanzschreiberin

Genehmigt durch Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung
Bern, 4.9.2003
sig.
M. Lutz
Vorsteher Kreis Bern Mittelland

Genehmigung der Änderungen

Die Gemeindeversammlung hat die Änderungen von Art. 63 und Anhang IV GEB am 28. November 2006 (neuer Ausschuss für Altersfragen) genehmigt.

Der Gemeinderat hat die Änderung von Art. 24 GEB (Ausstand) am 27. November 2006 gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des kant. Gemeindegesetzes genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.	sig.
Margret Kiener Nellen	Oliver Jaggi
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Änderungen von Art. 63 und Anhang IV Gemeindeverfassung Bolligen lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung
Bern, 4. Januar 2007

sig. M. Schürch

Genehmigung der Änderungen

Die Gemeindeversammlung hat die Änderungen von Art. 63 und Anhang IV GEB (neuer Ausschuss für Baugestaltung) am 16. Dezember 2008 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.	sig.
Rudolf Burger	Bernhard Rufer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Änderungen von Art. 63 und Anhang IV Gemeindeverfassung Bolligen lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung
Bern, 20. Februar 2009

sig.
M. Schürch

Genehmigung der Änderungen

Die Gemeindeversammlung hat am 23. November 2010 die neuen Art. 11a, 11b und 33a GEB mit Inkrafttreten 1.1.2012 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.	sig.
Rudolf Burger	Bernhard Rufer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die neuen Art. 11a, 11b und 33a Gemeindeverfassung Bolligen lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Genehmigung der Änderungen

Die Gemeindeversammlung hat am 22. Februar 2011 die Aufhebung von Art. 63 Bst. d und Ziff. 18 im Anhang IV GEB (Auflösung Ausschuss für offene Jugendarbeit) per 31.12.2010 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.	sig.
Rudolf Burger	Bernhard Rufer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Aufhebung von Art. 63 Bst. d und Ziff 18 im Anhang IV Gemeindeverfassung Bolligen lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Genehmigung der Änderungen

Die Gemeindeversammlung hat am 7. Juni 2011 folgende Änderungen genehmigt:

- Streichung von Art. 63 Bst. a und Ziff. 16 im Anhang IV GEB (Auflösung Ausschuss für Gesundheitsförderung und Suchtprävention AGUS) per 30.6.2011
- Änderung von Art. 21 Abs. 1 und 2 (Aufhebung Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium) per 31.12.2011

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.	sig.
Rudolf Burger	Bernhard Rufer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Streichung von Art. 63 Bst. a und Ziff. 16 im Anhang IV GEB (Auflösung Ausschuss für Gesundheitsförderung und Suchtprävention AGUS) sowie die Änderung von Art. 21 Abs. 1 und 2 (Aufhebung Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium) lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am 26. Juli 2011.
sig. M. Schürch

Genehmigung der Änderungen

Die Gemeindeversammlung hat am 22. November 2011 folgende Änderungen der GEB (Neuorganisation der Schulstrukturen) per 1.1.2012 genehmigt:

- Aufhebungen: Art. 17 Bst. b, Art. 31 Bst. d + e, Art. 34 – 36, Art. 59 Abs. 1 Bst. c + d, Art. 59 Abs. 2, Art. 62 Bst. c, Anhang Ia Ziff. 3 – 6, Anhang III Ziff. 15
- Ergänzungen: Art. 31 Bst. f, Art. 59 Abs. 1 Bst. e, Art. 63 Bst. g, Anhang Ia Ziff. 3a, Anhang IV Ziff. 22

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.	sig.
Rudolf Burger	Bernhard Rufer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Änderungen der GEB (Neuorganisation der Schulstrukturen) lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am 14.5.2012.
sig. M. Schürch

Genehmigung der Änderungen

Die Gemeindeversammlung hat am 20. November 2012 folgende Änderungen der GEB per 1.1.2013 genehmigt:

- Kommission für öffentliche Sicherheit: 2 Änderungen im Anhang I b Ziff. 9
- Aufhebung Gemeindeführungsorgan (GFO) per 31.12.2012: Aufhebungen von Art. 56 Abs. 2, Art. 62 Bst. b und Anhang III Ziff. 14
- Neuorganisation der Schulstrukturen per 1.1.2012: Nachträgliche Aufhebung des letzten Satzes in Art. 6 und nachträgliche Streichung des letzten Satzteils in Art. 61 Abs. 1
- Aufhebung Kultur- und Sportkommission: Aufhebungen von Art. 60 Bst. c und Anhang II Ziff. 12
- Löschung Ausschuss für Baugestaltung in der GEB: Aufhebungen von Art. 63 Bst. f und Anhang IV Ziff. 21
- Neuorganisation des Stimm- und Wahlausschusses: Aufhebung von Art. 59 Abs. 3 Bst. a und Ergänzung von Art. 62 mit Bst. d sowie Aufhebung von Anhang Ib, Ziff. 7 und Ergänzung von Anhang III mit Ziff. 15a

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.	sig.
Rudolf Burger	Bernhard Rufer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Änderungen der GEB lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am 14.2.2013.
sig. M. Schürch

Genehmigung der Änderungen

Mit Inkrafttreten per 2.6.2015 hat die Gemeindeversammlung hat am 2. Juni 2015 folgende Änderung der GEB beschlossen:

- Die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans erfolgt alle 2 Jahre und nicht mehr jährlich; entsprechende Anpassung von Art. 37 Abs. 2

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.	sig.
Rudolf Burger	Bernhard Rufer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Änderungen der GEB lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am 2.3.2016
sig. M. Schürch

Genehmigung der Änderungen

Mit Inkrafttreten per 1.1.2017 hat die Gemeindeversammlung am 17. November 2015 folgende Änderungen der GEB beschlossen:

- Umbenennung „Kommission für öffentliche Sicherheit“ in „Sicherheitskommission“: Änderung Art. 59 Abs. 3 Bst. c und Anhang Ib, Ziff. 9
- Umbenennung „Kommission für Tiefbau und Betriebe“ in „Tiefbaukommission“: Änderung Art. 60 Bst. b und Anhang II, Ziff. 10
- Begriff „Fachausschüsse“ geändert in „Fachgruppen“: Änderung Kapitel 2.8, Änderung Randtitel Art. 62 und Anhang III sowie Randtitel Art. 63 und Anhang IV
- Umbenennung „Verkehrsausschuss“ in „Fachgruppe Verkehr“: Änderung Art. 63 Bst. b und Anhang II, Ziff. 19
- Umbenennung „Ausschuss für Natur und Landschaft“ in „Fachgruppe Natur und Landschaft“: Änderung Art. 63 Bst. c und Anhang II, Ziff. 17
- Umbenennung „Ausschuss für Altersfragen“ in „Fachgruppe Altersfragen“: Änderung Art. 63 Bst. e und Anhang II, Ziff. 20
- Umbenennung „Ausschuss Vernetzung“ in „Fachgruppe Vernetzung“: Änderung Art. 63 Bst. g und Anhang II, Ziff. 22

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig. Rudolf Burger Gemeindepräsident	sig. Bernhard Rufer Gemeindeschreiber
--	---

Auflagezeugnis

Die Änderungen der GEB lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am 2.3.2016
sig. M. Schürch

Genehmigung der vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen

Der Gemeinderat hat gestützt auf Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz folgende Änderungen beschlossen und anschliessend publiziert:

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
Art. 24 Abs. 2 Bst. a (Ausstand) Ergänzung infolge Erlass des Bundesgesetzes vom 18.6.2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) / Inkrafttreten mit der kantonalen Genehmigung am 4.1.2007	27.11.2006	4.1.2007
Art. 7 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 4 Änderung Begriff „Amtsanzeiger“ in „amtlicher Anzeiger“ / Inkrafttreten mit der Änderung des Gemeindegesetz per 1.11.2010	18.10.2010	26.7.2011
Art. 62 Bst. a und Anhang III, Ziff. 13 Aufhebung Mietamt Bolligen / Inkrafttreten mit der Kantonalisierung (Kantonale Justizreform) per 1.1.2011	10.1.2011	26.7.2011
Art. 31 Abs. 2 Bst. c, Art. 59 Abs. 1 Bst. b und Anhang Ia, Ziff. 2 Namensänderung, Streichung vormundschaftlicher Aufgaben / Inkrafttreten mit der Kantonalisierung der vormundschaftlichen Aufgaben (Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) per 1.1.2013	18.6.2012	14.2.2013
Art. 24 Abs. 2 Bst. a Ergänzung infolge Verschärfung Ausstandsregelung auf kantonaler Ebene (vgl. Art. 47 Abs. 2 Bst. a Gemeindegesetz/GG) / in Kraft seit 1.1.2013	2.6.2014	2.3.2016
Art. 67 Abs. 2 Streichung der Möglichkeit zur Bekanntgabe von Daten zur „zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit“ durch die Gemeindeverwaltung aufgrund der Revision des Vormundschaftsrechts im eidg. Zivilrecht / in Kraft seit 1.1.2013	2.6.2014	2.3.2016
Anhang III, Ziff. 15a Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die Entscheidbefugnisse des Stimm- und Wahlausschusses an die neue Gesetzgebung / gültig ab 1.1.2014	2.6.2014	2.3.2016
Art. 67 Abs. 1 und Art. 69 Abs. 1 Namenskorrektur „Einwohnerdienste“ statt „Einwohnerkontrolle“	14.9.2015	2.3.2016
Anhang Ia Ziff. 2 „Kernaufgaben“ Namenskorrektur „... der Sozialdienste in ihrer ..“ statt „... des Sozialdienstes in seiner ..“	14.9.2015	2.3.2016

Bolligen, 14. September 2015

GEMEINDERAT BOLLIGEN

sig. Rudolf Burger Gemeindepräsident	sig. Bernhard Rufer Gemeindeschreiber
--	---

Genehmigt durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am 2.3.2016
sig. M. Schürch

Anhang:

I a Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis (Wahl durch Stimmberechtigte)

1 Geschäftsprüfungskommission
(Regelung in Art. 49 - 51 enthalten)

2 Sozialkommission⁴⁷	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Einsitz von Amtes wegen	Leiter/in Sozialdienste als Berater/in mit Antragsrecht
Sekretariat	Sozialdienste
Wahlorgan	Stimmberechtigte an der Urne
Übergeordnete Behörde	Fachlich: ⁴⁷ Kant. Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Finanz- und Entscheidbefugnisse	Gemäss - Zivilgesetzbuch - Sozialhilfegesetz des Kantons Bern - Richtlinien Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe - Handbuch Kant. Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Kernaufgaben	Gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Bern, insbesondere - Strategisches Controlling, insb. betr. Erreichung der kantonalen Wirkungsziele - Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen der Sozialhilfe - Beaufsichtigung und Unterstützung der Sozialdienste ⁴⁸ in ihrer Aufgabenerfüllung - Bedarfserhebung von Leistungsangeboten in der Gemeinde - Erarbeitung von Planungsgrundlagen zuhanden der Kant. Gesundheits- und Fürsorgedirektion ... ⁴⁷ Vorbereitung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich

3 aufgehoben⁴⁹

3a Bildungskommission⁵⁰	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Einsitz von Amtes wegen	Leiter/in Bildung und Kultur sowie Schulleiter/in Primarstufe und Sekundarstufe I, mit beratender Stimme und Antragsrecht (ohne Stimmrecht)
Beisitz ohne Stimmrecht	Je eine Vertretung der Elternräte (vom Gemeinderat auf Antrag der betreffenden Elternräte gewählt), mit beratender Stimme und Antragsrecht
Sekretariat	Bildung und Kultur
Wahlorgan	Stimmberechtigte an der Urne
Übergeordnetes Organ	Gemeinderat
Untergeordnet	Schulleitungen
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss Volksschul-, Kindergarten- und Lehrergesetzgebung des Kantons Bern

⁴⁷ Namensänderung von „Sozial- und Vormundschaftskommission“ in „Sozialkommission“ sowie Streichung vormundschaftl. Aufgaben, GR-Beschluss 18.6.2012

⁴⁸ Namenskorrektur „... der Sozialdienste in ihrer ...“ statt „... des Sozialdienstes in seiner ...“ GR-Beschluss 14.9.2015

⁴⁹ Primarschulkommission aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011

⁵⁰ Bildungskommission eingefügt GV-Beschluss 22.11.2011

	sowie Bildungsreglement
Kernaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung und Führung der Schulleitungen - Beratung des Gemeinderates bei der strategischen Führung des Kindergartens und der Volksschule, insbesondere bei der strategischen Ausrichtung der Schule und bei der Festsetzung der Schwerpunkte der Qualitätskontrolle - Entscheid über die Rahmenvorgaben der Gemeinde zu den Stundenplänen, die Festlegung der Ferienordnung und der Sportwoche, die Ausnahmen zu den Blockzeiten - Antragstellung an den Gemeinderat in Sachen <ul style="list-style-type: none"> - Modellwahl der Sekundarstufe I - Schaffung oder Aufhebung von Standorten, Klassen und Bildungsangeboten - Eingehen oder Auflösen von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Bildungsinstitutionen <p>Vorberatung von Reglementen, Verordnungen und Voranschlag in ihrem Bereich</p>

4 aufgehoben⁵¹
5 aufgehoben⁵¹

6 aufgehoben⁵¹

I b Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis (Wahl durch Gemeinderat)

7 aufgehoben⁵²

8 Hochbaukommission	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Sekretariat	Bauverwaltung
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	Als Baubewilligungs- und Baupolizeiinstanz gemäss Gemeindebaureglement soweit nicht der Gemeinderat zuständig oder die Kompetenz an die Bauverwaltung delegiert ist
Kernaufgaben	<p>Gemäss Gemeindebaureglement entsprechend den Entscheidungsbefugnissen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baubewilligungs- und Baupolizeiinstanz in ihrem Zuständigkeitsbereich <p>Antragstellung in Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegen</p> <p>Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich</p>

⁵¹ Primarschulkommissionen Ferenberg und Gerstein / Oberstufenkommission aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011

⁵² Stimm- und Wahlausschuss aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

9 Sicherheitskommission ⁵³	
Mitgliederzahl	7 ⁵⁴
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Sekretariat	Abteilung Präsidiales
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	<p>Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheid u.a. über nicht reglementskonforme Grabmäler - Aufhebung von Grab- und Urnenfelder, Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern <p>Gemäss Reglement für die öffentliche Sicherheit (RöS)⁵⁵, insbesondere vom Gemeinderat übertragene Befugnisse als Gemeindepolizeiorgan und Vollzugsorgan für Feuerwehr und Zivilschutz sowie für Katastrophen und Notlagen. Personelle Entscheide mit Ausnahme der Ernennung der Feuerwehr-, und des Zivilschutzkommandanten/ der kommandantin und der Stellvertreterin/des Stellvertreters.</p> <p>Wahl der nebenamtlichen Funktionäre ihres Bereiches</p>
Kernaufgaben	<p>Analog den Entscheidungsbefugnissen. Im weitern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der Ausübungsmöglichkeiten für die obligatorische Schiesspflicht - Einbürgerungsanträge z.H. Gemeinderat - Antragstellung zu Geschäften im Bereich Bestattungswesen, Bevölkerungsschutz, Ortspolizei, Militär, etc. die im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegen. <p>Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich</p>

← -- **Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

← -- **Formatiert:** Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 0 cm
+ Tabstopp nach: 0.63 cm + Einzug bei: 0.63 cm

⁵³ Name „Kommission für öffentliche Sicherheit“ in „Sicherheitskommission“ geändert GV-Beschluss 17.11.2015

⁵⁴ geändert GV-Beschluss 20.11.2012

⁵⁵ geändert GV-Beschluss 20.11.2012

II Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis (Wahl durch Gemeinderat)

10 Tiefbaukommission⁵⁶	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Sekretariat	Bauverwaltung
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Kernaufgaben	Antragstellung zu Geschäften aus den Bereichen Strasse/Tiefbau, Abwasser, Wasserversorgung, Wasserbau, Abfallentsorgung, Energie etc., die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegen. Wahl der nebenamtlichen Funktionäre dieses Ressorts wie Ölführungskontrolleur/in, Feueraufseher/in, Wasserzählerableser/in. Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich

11 Planungskommission	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Sekretariat	Bauverwaltung
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Kernaufgaben	Antragstellung an Gemeinderat zu <ul style="list-style-type: none"> - baurechtlicher Grundordnung - Richtplänen - Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanungen - Überbauungsordnungen; Erschliessungsplanungen - Landschafts-, Ortsbildschutz, Schutz der ausgeschiedenen Natur- und Kulturobjekte - einer aktiven Boden- und Grundeigentumspolitik Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich

12 aufgehoben⁵⁷

III Ständige Fachgruppen⁵⁸ mit Entscheidbefugnis (Wahl durch Gemeinderat)

13 aufgehoben⁵⁹

14 aufgehoben⁶⁰

⁵⁶ Name „Kommission für Tiefbau und Betriebe“ in „Tiefbaukommission“ geändert GV-Beschluss 17.11.2015

⁵⁷ Kultur- und Sportkommission aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

⁵⁸ Name „Fachausschüsse“ in „Fachgruppen“ geändert GV-Beschluss 17.11.2015

⁵⁹ Mietamt aufgehoben GR-Beschluss 10.1.2011

⁶⁰ Gemeindeführungsorgan aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

15 aufgehoben⁶¹**15a Stimm- und Wahlausschuss⁶²**

Mitgliederzahl	9 (Präsident/in, Vizepräsident/in, Leiter/in Wahllokale Ferenberg und Gerstein, 5 weitere Fachpersonen)
Untergeordnet	Hilfskräfte für Urnendienste und Ausmittlung
Vorsitz	Präsident/in wird durch Gemeinderat gewählt
Sekretariat	Abteilung Präsidiales
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss - Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 - Gesetz über die politischen Rechte vom 5.6.2012 ⁶³ - ... ⁶³ - Verordnung über die politischen Rechte vom 4.9.2013 ⁶³ - Verordnung über die Stimmregister vom 10.12.1980 - Gemeindegesetz vom 16.3.1998 - Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 - Wahl- und Abstimmungsreglement der Gemeinde vom 4.6.1996
Kernaufgaben	Leitung der Ausmittlung von Abstimmungen und Wahlen sowie Festhaltung der Ergebnisse

IV Ständige Fachgruppen⁶⁴ ohne Entscheidungsbefugnis (Wahl durch Gemeinderat)**16 aufgehoben⁶⁵****17 Fachgruppe Natur und Landschaft⁶⁶**

Mitgliederzahl	9 (Mitglieder mit fachspezifischen Kenntnissen aus den Bereichen Natur, Landschaft und Ökologie)
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Sekretariat	Bauverwaltung
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Kernaufgaben	- Beratung des Gemeinderates in Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes - Förderung von Grünbereichen und Naturobjekten sowie Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen - Betreuung des Natur- und Landschaftsinventars - Mitarbeit in der Schutzzonenplanung sowie Ausarbeitung der Schutz- und Pflegevorschriften als Bestandteil von Verträgen und deren Kontrolle der Einhaltung - Beratung bei Überbauungsordnung sowie Begutachtung von Baugesuchen, die Schutzobjekte oder Schutzgebiete betreffen - Durchführung von Exkursionen und Kursen in den Bereichen Natur und Landschaft Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich

⁶¹ Koordinationsausschuss Schulen aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011⁶² eingefügt GV-Beschluss 20.11.2012⁶³ Rechtliche Grundlagen angepasst GR-Beschluss 2.6.2014⁶⁴ Name „Fachausschüsse“ in „Fachgruppen“ geändert GV-Beschluss 17.11.2015⁶⁵ Ausschuss für Gesundheitsförderung und Suchtprävention AGUS aufgehoben GV-Beschluss 7.6.2011⁶⁶ Name „Ausschuss für Natur und Landschaft“ in „Fachgruppe Natur und Landschaft“ geändert GV-Beschluss 17.11.2015

18 aufgehoben⁶⁷**19 Fachgruppe Verkehr⁶⁸**

Mitgliederzahl	5 (je 1 Mitglied der Kommission öffentliche Sicherheit und der Kommission Tiefbau und Betriebe. Übrige Mitglieder mit verkehrsspezifischer Fachkenntnis)
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Sekretariat	Bauverwaltung
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Kernaufgaben	Optimierung der Verkehrssicherheit, des Verkehrsflusses sowie des Angebotes im öffentlichen Verkehr Antragstellung an Gemeinderat zu Verkehrskonzepten und -projekten Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich

20 Fachgruppe Altersfragen^{69 + 70}

Mitgliederzahl	12 Vertreter/in Gemeinderat, Sozial- und Vormundschaftskommission, Spitex, Frauenverein, Kirchen, Altersheim, Ärzteschaft, Pro Senectute, 4 Rentner/innen
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Soziales
Sekretariat	Sozialdienste
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Kernaufgaben	Beratung des Gemeinderats im Altersbereich und strategische Ausrichtung der Altersarbeit Förderung, Unterstützung und Begleitung von Aktivitäten in Gemeinde und Region zu Gunsten von Seniorinnen und Senioren in den Bereichen: - Information und Koordination - Gesundheit - Aktivitäten - Sicherheit - Wohnen - Mobilität Förderung und Stärkung der sozialen Netze und der Solidarität innerhalb und zwischen den Generationen, Unterstützung der Selbständigkeit und solidarischen Selbsthilfe von Seniorinnen und Senioren Einbezug der Betroffenen in Planung und Umsetzung von Massnahmen sowie Aktivitäten. Sicherstellung, dass Anliegen und Wünsche von Betroffenen gehört und umgesetzt werden Durchführung des Altersforums Vorberatung Voranschlag in ihrem Bereich

⁶⁷ Ausschuss für offene Jugendarbeit aufgehoben GV-Beschluss 22.2.2011

⁶⁸ Name „Verkehrsausschuss“ in „Fachgruppe Verkehr“ geändert GV-Beschluss 17.11.2015

⁶⁹ Ausschuss für Altersfragen eingefügt GV-Beschluss 28.11.2006

⁷⁰ Name „Ausschuss für Altersfragen“ in „Fachgruppe Altersfragen“ geändert GV-Beschluss 17.11.2015

21 aufgehoben^{71 + 72}

22 Fachgruppe Vernetzung^{73 + 74}

Mitgliederzahl	8 – 10
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Bildung und Kultur
Einsatz von Amtes wegen	Leiter/in Bildung und Kultur, Vertretung Bereich Öffentliche Sicherheit, Schulleitungen, Vertretung Jugendarbeit, Vertretung Sozialdienste
Erweiterter Teilnehmer/innenkreis ohne Stimmrecht	Ressortvorsteher/in Öffentliche Sicherheit, Vertretung Kantonspolizei, mit beratender Stimme und Antragsrecht
Sekretariat	Abteilung Bildung und Kultur
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnetes Organ	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Kernaufgaben	Früherkennung von problematischen Entwicklungstendenzen bei Jugendlichen Austausch von Wahrnehmungen und Erfahrungen Koordination des Vorgehens

⁷¹ Ausschuss für Baugestaltung eingefügt GV-Beschluss 16.12.2008

⁷² Ausschuss für Baugestaltung aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

⁷³ Ausschuss Vernetzung eingefügt GV-Beschluss 22.11.2011

⁷⁴ Name „Ausschuss Vernetzung“ in „Fachgruppe Vernetzung“ geändert GV-Beschluss 17.11.2015

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.